



|  |                 |                  |
|--|-----------------|------------------|
| <b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b><br>GRÜNE Gemeinderatsfraktion   | Vorlage Nr.:    | <b>2019/0247</b> |
|  | Verantwortlich: | <b>Dez. 3</b>    |
| <b>Wegfall von Leistungen durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes - Auswirkungen in Karlsruhe</b> |                 |                  |

| Gremium            | Termin            | TOP         | ö        | nö |
|--------------------|-------------------|-------------|----------|----|
| <b>Gemeinderat</b> | <b>09.04.2019</b> | <b>34.2</b> | <b>x</b> |    |

Die vorliegende Anfrage korrespondiert mit einer in wesentlichen Teilen wortgleichen Anfrage an die Bundesregierung. In diesem Zusammenhang wird daher auf die Antwort der Bundesregierung verwiesen (Drucksache 19/2531 vom 1. Juni 2018).

**1. Wie viele Kinder von Alleinerziehenden haben nach Kenntnis der Stadtverwaltung einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (sog. Bildungs- und Teilhabepaket), weil sie**

- **Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),**
- **Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),**
- **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),**
- **Wohngeld oder**
- **Kinderzuschlag (§ 6 Bundeskindergeldgesetz – BKGG) beziehen.**

Leistungen des Jobcenters nach dem SGB II beziehen 1.804 Alleinerziehende. Eine statistische Auswertung über die Anzahl der betroffenen Kinder ist nicht möglich.

Bei den weiteren Hilfearten erfolgt eine Datenerfassung getrennt nach Haushaltstypen nicht. Insofern kann eine fundierte Ermittlung der Zahl der leistungsberechtigten Kinder von Alleinerziehenden für den Bereich der Stadt Karlsruhe aus den vorhandenen Daten nicht erfolgen.

**2. Wie viele Alleinerziehende beziehen nach Kenntnis der Stadtverwaltung nach der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes aufgrund der Anrechnungsmodalitäten keinen Kinderzuschlag, kein Wohngeld und dementsprechend keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket?**

Daten hierüber liegen ebenfalls nicht vor.

Die Aussage, dass durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes aufgrund der Anrechnungsmodalitäten ein Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld und dementsprechend

auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) entfallen kann, wird jedoch bestätigt. Bei einem Teil der Betroffenen kann der Wegfall der BuT-Leistungen durch die in Karlsruhe geübte Praxis der Einzelfallprüfung bei Antragstellenden ohne Sozialleistungsbezug, die mit ihrem Einkommen nur geringfügig über den Bedarfssätzen liegen, vermieden werden.

### **3. Um welchen Betrag können Alleinerziehende seit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes aufgrund der Anrechnungsmodalitäten mit Blick auf Kinderzuschlag, Wohngeld und den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket maximal finanziell schlechter gestellt sein?**

Durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss kann es für Alleinerziehende aufgrund der Anrechnung als Einkommen beim Kinderzuschlag und Wohngeld zu einer Leistungsverringerung beziehungsweise einem Wegfall des Anspruchs kommen. Die Anrechnungsmodalitäten beim Kinderzuschlag und Wohngeld sind unterschiedlich.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt derzeit monatlich für

- Kinder von 0 bis 5 Jahren 160,00 Euro
- Kinder von 6 bis 11 Jahren 212,00 Euro
- Kinder von 12 bis 17 Jahren 282,00 Euro.

Der Kinderzuschlag beträgt derzeit maximal 170,00 Euro monatlich. Übersteigt der Unterhaltsvorschuss den Betrag von 170,00 Euro entfällt dadurch der Kinderzuschlag komplett, da der Unterhaltsvorschuss in vollem Umfang auf den Kinderzuschlag angerechnet wird.

Bei der Berechnung des Wohngeldanspruches für die Haushaltsgemeinschaft fließen verschiedene Faktoren mit ein, so dass die konkrete Verringerung des Wohngeldanspruches immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden kann.

Fällt nicht nur der Kinderzuschlag, sondern auch das Wohngeld weg, entfällt der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Allerdings kann in diesen Fällen bei Antragstellung eine Einzelfallprüfung erfolgen. Für sogenannte „Antragstellende ohne Sozialleistungsbezug“ kann im Einzelfall, wenn das Einkommen nur geringfügig über dem Bedarf liegt, dennoch ein (gegebenenfalls anteiliger) Anspruch auf BuT-Leistungen bestehen.

### **4. Wie bewertet die Stadtverwaltung, dass Alleinerziehende, die vor der Reform Anspruch auf Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket hatten, mit der Reform des Unterhaltsvorschuss und dessen vorrangiger Beantragungspflicht weniger Einkommen zur Verfügung steht?**

Durch Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes war grundsätzlich eine Verbesserung der finanziellen Situation von Alleinerziehenden beabsichtigt. Die Stadtverwaltung teilt jedoch die Auffassung, dass es in Einzelfällen durch den Wegfall von Kinderzuschlag und Wohngeld und einem damit verbundenen Wegfall des Anspruchs auf BuT-Leistungen zu einem finanziellen Nachteil kommen kann. Dieser kann jedoch – zumindest teilweise – durch die oben genannte „Einzelfallprüfung für Antragstellende ohne Sozialleistungsbezug“ abgemildert werden.

Im Übrigen befürwortet die Stadtverwaltung den aktuell im „Starke-Familien-Gesetz“ vom Bundesrat eingebrachten Änderungsvorschlag zu § 6a Absatz 3 Satz 3 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), den Kinderzuschlag nur noch um 45 Prozent des zu berücksichtigenden Einkommens des Kindes zu mindern (Drucksache 17/19 – Beschluss). Die Problematik, dass Alleinerziehende in der Regel über Unterhalt beziehungsweise Unterhaltsvorschuss verfügen und dieses Einkommen zu 100 Prozent auf den Kinderzuschlag anzurechnen ist, wird dadurch entschärft. Alleine durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss könnte dann ab Juli 2019 ein Anspruch auf Kinderzuschlag nicht mehr entfallen.

